



1. Stifter ist die Science Corporation
Der Stifter kann einen Vertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Jury entsenden.
2. Zweck des Patent-Preises ist es, zum Patent angemeldete, herausragende Erfindungen aus dem Bereich der Augenheilkunde zu würdigen bzw. zu fördern.
3. Der Preis ist mit € 2.000 dotiert. Bei Änderung der materiellen Voraussetzung ist durch den Stifter kurzfristig eine Kürzung oder ein Löschen des Preises möglich. Eine Teilung des Preises ist nicht möglich.
4. Die Preisvergabe ist in jährlichem Rhythmus vorgesehen.
5. Voraussetzung für die Vergabe des Patent-Preises ist die Patentierung einer Erfindung.
6. Sollte kein preiswürdiges Patent vorliegen, so kann der Preis ausgesetzt werden. Eine abgelehnte Einreichung kann nicht für die darauffolgenden Vergaben noch einmal vorgelegt werden.
7. Über die Vergabe entscheidet ein Gremium aus 3 stimmberechtigten DOG-Mitgliedern, die vom Geschäftsführenden Präsidium der DOG vorgeschlagen und vom Gesamtpräsidium der DOG für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Das Präsidium benennt weiterhin ein Jurymitglied als Juryvorsitzenden.
Über die Vergabe des Preises wird durch das Gremium mehrheitlich entschieden (Bewertung nach Schulnoten, Gesamtnote durch Mittelwert). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter des Gremiums. Die Tätigkeit der Juroren ist ehrenamtlich.
8. Das durch den oder die Bewerber eingereichte Patent aus dem Bereich der Augenheilkunde ist dem Schriftführer der DOG bis spätestens zum 1.5. des laufenden Jahres vorzulegen. Eine Aufstellung und Beschreibung von bereits erhaltenen Förderungen und Auszeichnungen ist der Bewerbung beizufügen.
9. Die Preisverleihung erfolgt in der Regel im Rahmen des Kongresses der DOG, an welcher der Stifter mitwirken kann.
10. Ein Rechtsanspruch auf den von Science Corporation gestifteten Innovationspreis seitens der in Punkt 7 genannten Gesellschaften oder der Teilnehmer/Bewerber bzw. Preisträger besteht nicht.
11. Preisträger und Laudatio werden in der Preisverleihungsbroschüre der DOG mitgeteilt.
12. Der Schriftführer der DOG wird gebeten, frühzeitig vor Vergabe des Preises die Universitätskliniken und entsprechende Institutionen hierauf aufmerksam zu machen.
13. Wissenschaftliche Arbeiten und Projekt können im Rahmen von Bewerbungen für Förderungen bzw. Preise nur einmalig eingereicht werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Preise oder Förderungen über die DOG vergeben werden oder aber von einem Dritten. Eine Wiedereinreichung für den-/dieselbe/n oder auch eine/n andere/n Preis bzw. Förderung im selben oder auch einem folgenden Jahr ist nicht möglich.